



Eigentum – im Namen der Freiheit

Reflexionen im Anschluss an
Karl Christian Friedrich Krause

Text: Claus Dierksmeier

Hausbesetzungen, Enteignungen, Steuern, Patentrechte: Die Frage nach dem Verhältnis von Eigentum und Gemeinwohl, nach der Freiheit der Einzelnen und ihrer Verantwortung fürs Ganze, treibt uns ständig um – und sie ist keineswegs einfach zu lösen. Leicht haben es nur kommunistische und libertäre Polarisierer. Erstere negieren schlicht die private Eigentumsfreiheit, wo immer sie zu Lasten allgemeiner Interessen geht. Letztere verfahren genau umgekehrt. Für die Ordnung offener Gesellschaften sind beide Extreme nutzlos. Es gilt, einen gesunden Mittelweg zu finden – aber wie? Ich werde mich dieser Frage im Rückblick auf die Eigentumsphilosophie des Philosophen Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832) nähern. Denn Krause verlangte schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, dass der individuelle wie institutionelle Freiheitsgebrauch moralisch, sozial und ökologisch nachhaltig sei und in globaler wie intertemporaler Verantwortung vor der gesamten Menschheit erfolge.



Claus Dierksmeier

ist Professor für Globalisierungsethik sowie Direktor des Weltethos Instituts an der Universität Tübingen. Ende 2015 erscheint sein neuestes Buch mit dem Titel *Welche Freiheit?*.

Eigentum – woran?

Aufgabe des Eigentumsrechts ist es laut Krause, eine Balance zwischen der Privatisierung von Sachen und dem offenen Zugang zu den Dingen als Freiheitsmitteln herzustellen. Krause will sich dabei fernhalten von den „entgegenstehenden Forderungen der Gütergemeinschaft einerseits und des strengen (absoluten) Privateigentums“ andererseits. Diese doppelte Distanz erreicht er über einen innovativen Eigentumsbegriff.

Man kann, meint Krause, zwar in juristischer Hinsicht Eigentum an etwas haben, nie aber absoluter Eigentümer von etwas sein. Diese Unterscheidung zielt gegen den Glauben an „unbedingten Besitz“, demzufolge ein Eigentümer mit seiner Sache stets tun könne, „was ihm beliebt und gelüftet“. Das alltägliche Verständnis von Eigentum als ein Innehaben von Rechten ohne Rücksicht auf andere führt Krause zufolge in die Irre. Sachen aber sollten Personen nur in gewissen Hinsichten, nie schlechthin gehören. Eigentumsrechte können nicht total, sondern nur funktional gelten; und ihre Funktion ist Freiheit. Aufgrund der Möglichkeit, irgendwie, irgendwem, irgendwann als Mittel zur Freiheit zu dienen, kann nichts absolut wertlos sein, so Krause. Eine nutz- und zwecklose Zerstörung sowie unverhältnismäßige Ausbeutung der Natur muss daher unterbleiben. Statt mit dem Eigentum unbeschränkte Nutzungsrechte erst einmal abstrakt zuzugestehen und nur nachträglich, je nach Bedarf, konkret einzuschränken, kehrt Krause die Argumentationslast um: Wer Natur (zer-)stören will, muss plausibilisieren, dass so mehr (und bessere) Freiheit geschaffen als vernichtet wird. Freiheit ist also nicht nur der Grund des Privateigentums, sondern auch seine Grenze.

Dem für alle *gleichen* Recht auf Eigentum als Mittel zur Freiheit entspringt und entspricht zwar auch ein Recht, sich von anderen zu differenzieren und (etwa durch Leistung und Fleiß) in Vermögensdingen *ungleich* zu machen. Doch ist darum keineswegs jedwede Ungleichheit als Ausdruck von Freiheit oder als Abdruck individuellen Strebens zu rechtfertigen. Wo Ungleichheit besteht, weil Chancengerechtigkeit fehlt, herrscht Unfreiheit, und diese ist aufzuheben. Wo also die Exklusivität bestimmter Eigentumsverhältnisse der Inklusivität des Freiheitsprinzips widerstreitet, ist nicht Letztere, sondern Erstere aufzuheben.

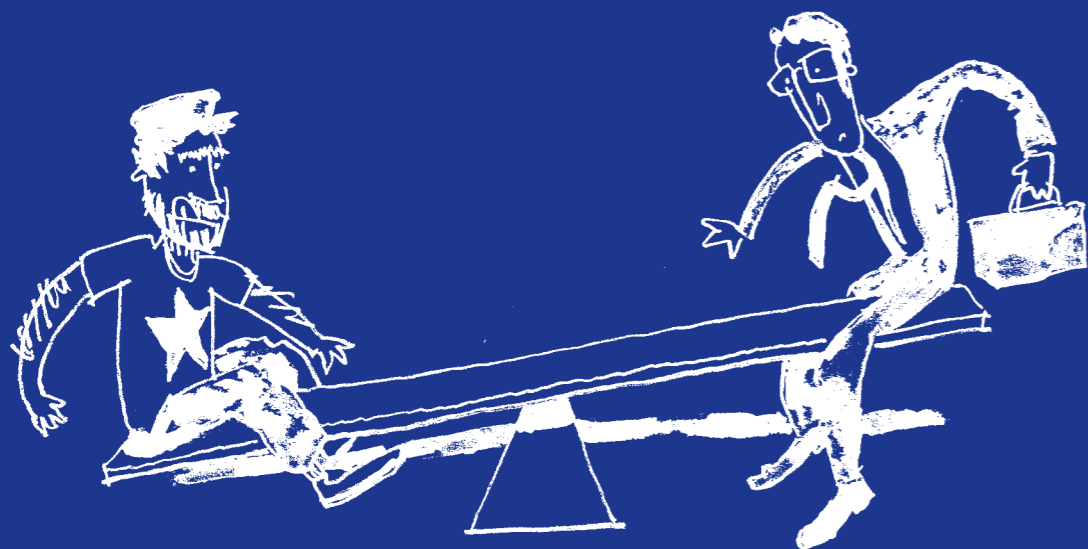
Beispiel: Eigentum an „geistigen Sachen“ oder „gegenständlich gewordenen Geisteswerken“, bei Krause diskutiert am Beispiel des Buchnachdrucks. Die Lösung des Dilemmas, wie der soziale und kulturelle Wert des literarischen Produkts und das Vermögensinteresse des Autors zu vermitteln sind, formulieren Krause und sein Schüler Heinrich Ahrens (1808–1874) so: Da das Buch *per se* ein öffentliches Gut darstellt, könne der Verfasser kein ausschließliches Recht darauf haben. Für den seltenen Fall, dass entgegenstehende Interessen des Autors nicht vorhanden sind, geht ein Text daher unmittelbar in Besitz und Gebrauch der Allgemeinheit über. Sind aber, wie im Regelfall, solche Interessen gegeben, müssen sie im Sinne des freiheitsfunktionalen Eigentumsbegriffs bewertet werden.

Sofern es keine andere Subsistenzform für Literaten gibt, ist ihr Vermögensinteresse am Buch zu berücksichtigen. Da der Verfasser ohne Aussicht auf den Buchverkauf anders für Lebensunterhalt gesorgt und vielleicht nicht publiziert hätte, verhindert das Recht des Autors den unbezahlten Nachdruck. Dennoch aber erwirbt der Verfasser kein absolutes Recht auf den Text, sondern lediglich einen freiheitsfunktionalen Anspruch auf dadurch erwirtschaftete Einkünfte als Freiheitsmittel. Entschädigungspflichtige Eingriffe, zum Beispiel im Falle von Texten, welche für die Gesellschaft von besonderem Interesse sind (beispielsweise Forschungsliteratur), seien legitim. Mögliche Anwendungen dieses Gedankens, heutzutage besonders im pharmazeutischen Bereich (zum Beispiel Generika für Entwicklungsländer), liegen auf der Hand.

Eigentum – wozu?

Menschen sollen einen Sachbesitz unter „Ausschluss aller anderen Personen“ erlangen, damit jedes Individuum einen „Freiheitskreis“ hat, in dem es sich verwirklichen kann. Denn das ist für Krause der eigentliche Sinn des Privateigentums, dass „das Äußere (...) in die

Eigentum kann nicht Selbstzweck, sondern muss erkennbar Mittel zum Zweck der Freiheit sein.



Abhängigkeit von der Freiheit der Rechtsperson gestellt werde“. Doch darf der Ausschluss anderer nicht zum Kern des Eigentumsrechts avancieren. Er kann nur als sekundäre Rechtsfolge einer primär zu legitimierenden Beziehung des Eigners auf bestimmte Güter wirksam werden. Das Recht, andere auszuschließen (lat.: *privare* = ausschließen, berauben), definiert also nicht das Privateigentum. Vielmehr zieht umgekehrt das Recht auf Eigentum bisweilen – jedoch nicht immer – bestimmte Ausschlussrechte nach sich.

Da Krause Eigentum vom Blickwinkel universaler Freiheit aus thematisiert, kann er den Konflikt zwischen Privat- und Allgemeininteresse entdramatisieren: Sachen sollen im Lichte der Freiheit *aller* genutzt werden. Dem Verbot, Sachen sinnlos zu zerstören, entspricht auch ein Gebot, Sachen so zu gebrauchen, dass sie möglichst viel und möglichst vielen nutzen. Nicht-Eigentümern gesteht Krause darum Nießbrauch (Nutzungsrechte an einer Sache) zu, wo dies zu einer für alle vorteilhafteren Güternutzungen führt. Formen des Gesellschaftseigentums oder auch dingliche Rechte am Eigentum anderer wie Ge-

brauch, Wohn- und Wegerecht sollen (zu) selten genutzte Güter möglichst vielen zugänglich machen. Es wäre spannend zu überlegen, wie Krause sich von daher zum Thema „Instandbesetzung“ gestellt hätte.

Eine Attacke auf die private Eigentumsfreiheit ist das alles in Krauses Augen nicht. Denn obschon es ein *unbedingtes* Recht darauf gibt, *überhaupt* Eigentum zum freien Gebrauch zu haben, erkennt Krause nur *bedingte* Rechte auf *bestimmte* Güter an. Krause verwendet eben einen relativen, keinen absoluten Eigentumsbegriff: Eigentum kann nicht Selbstzweck, sondern muss erkennbar Mittel zum Zweck der Freiheit sein; und um im Namen der Freiheit aller geschützt werden zu können, sollte Besitz sozialverträglich gebraucht werden. Im Regelfall unterstellt dies zwar der Staat, jedoch behält die Rechtsgemeinschaft sich (präventiv) im Falle höchst sozialrelevanter Güter oder (reaktiv) bei offenkundig gemeinwohlschädlichem Missbrauch das Recht zu Kontrollen vor (bis hin zu Enteignungen).

Krause setzt die soziale Dimension des Eigentums weder als der privaten vorgängig an (wie Kommunisten), noch ordnet er sie (wie Libertarier) ihr nach; vielmehr behandelt er die soziale Dimension als etwas, das dem Eigentum selbst als regulatives Prinzip innewohnt. Wenn folglich der Staat das Eigentum der einen besteuert, um anderen den Aufbau des Ihrigen zu ermöglichen, so ist dies keine Verletzung der privaten Eigentumsfreiheit, sondern eine Manifestation ihres eigentlichen Prinzips. Die Freiheit einzelner Eigentümer wird durch Auflagen im Namen der Freiheit aller nicht negiert, sondern gerade bestätigt; sie wird durch entsprechende soziale Abgaben und Steuern verwirklicht, anstatt verwirkt. Statt Eigentümer mit unbotmäßigen Pflichten zu belasten, entlasten sozialstaatliche Gesetze sie davon, von Fall zu Fall ihre Rechte, zum Beispiel auf die Ausgrenzung anderer, darlegen zu müssen.

Eigentum – von wem?

Die Erde gehört allen gemeinsam. Wer immer etwas in Besitz nimmt, hat das Recht anderer auf Weltteilhabe und eine Wirksphäre für ihre Freiheit zu wahren. Das aber kann niemand als Einzelner leisten, sondern nur eine alle Menschen repräsentierende Rechtsgemeinschaft. Alle historisch bisher erworbenen Besitzstände können daher nur provisorische, nicht ewige Geltung beanspruchen. Sie unterliegen dem Revisionsrecht einer zukünftig einmal rechtlich verfassten Menschheit. Der altliberale Besitzindividualismus, der nur auf die Sicherung bereits erworbenen Eigentums zielt, versündigt sich daher an seinem eigenen Prinzip, an der Freiheit, meint Krause.



Wählen ist eine Sache.
Macht eine andere.

Das Debattenbuch:
spannend, fundiert und kontrovers.





Denker wie John Locke (1632–1704) vermengten *Genese* und *Geltung* des Eigentums, das heißt historische Etablierung mit systematischer Gültigkeit, da sie eine *Lehre* von konkreten Erwerbsarten als *Theorie* zur Begründung des abstrakten Rechts auf Eigentum heranziehen. Ob aber einseitige Handlungen (Okkupation, Spezifikation, Arbeit) oder mehrseitige (Vertrag, Gesetz) zum Erwerb besonderer Eigentümer führten, ist philosophisch unerheblich für die Frage, ob es überhaupt zur Institution privaten Eigentums kommen darf. Jene allgemeine Institution kann Krause zufolge nur durch das Freiheitsgrundrecht der Person, aller Personen, legitimiert werden.

Auf Weltteilhabe hat jeder Mensch ein Freiheitsanrecht, so Krause. Somit sei ein solcher Weltzustand anzustreben, in dem „jedem Erdbürger, wohin er auch käme, überall sein eigenstes persönliches Recht geleistet“ wird. Genauso wie man für sich selbst Men-

schenrechte in Anspruch nimmt, muss man auch dafür sorgen, dass sie auch für andere gelten; unabhängig davon, wie weit entfernt (räumlich oder zeitlich) sie leben. Da die Erde „das ursprüngliche äußere Eigentum der Einen ganzen Menschheit“ ist und von Grund auf „alles allen zu vernünftigen Zwecken auf gleiche Weise“ gehört, fordert Krause Schritte zu einer kosmopolitischen Rechtsordnung samt Transformation bestehenden Rechts und Modifikation der bisherigen (lokalen, nationalen und regionalen) Rechtsordnungen.

Zwar wird es immer Lebensbereiche geben, deren individuelle und kulturelle „Selbständigkeit erhalten werden muss“. Völker jedoch, die aufgrund der geografischen Gegebenheiten benachteiligt sind, sollten besser gestellt werden. Da außerdem die gegenwärtigen Besitzverhältnisse in vielen Ländern oft von Kolonialherren geprägt wurden und diese Erschließung oft zuwider der allen Menschen gleichförmig zukommenden „Befugnis, die Erde in Besitz zu nehmen“ erfolgte, dürfen die ersten Landbesitzer nicht stets auch die letzten sein. Menschenrechtlich besehen sind auch die Fernsten unsere Nächsten – und treten mit einem dem unsrigen gleichwertigen Anspruch auf Weltteilhabe auf. Auch auf globaler Ebene unterliegt also das Eigentum dem Gebot der Sozialpflichtigkeit. ■

Vom Autor empfohlen:

FACH-/SACHBUCH

Claus Dierksmeier: *Der absolute Grund des Rechts*. Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling (frommann-holzboog Verlag, 2003)

ROMAN

G. K. Werner: *Robin of Locksley* (Narrow Way Storytellers, 2014)

FILM

Sergio Leone: *Spiel mir das Lied vom Tod* (1968)